



Kreisverwaltung d. Eifelkreises Bitburg-Prüm · Postf. 13 65 · D-54623 Bitburg

Trierer Straße 1 · 54634 Bitburg/Eifel
Telefon: 06561 15-0
Telefax: 06561 15-1000
E-Mail: info@bitburg-pruem.de
www.bitburg-pruem.de

Aktenzeichen
06U110001-10

Auskunft erteilt / E-Mail

Durchwahl

Zimmer

Bitburg, 26.05.2011

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;
Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage entweder des Typs REpower MM92,
Nabenhöhe 100 m, Rotordurchmesser 92,5 m, Nennleistung 2 MW, oder alternativ des
Typs Vestas V 90, Nabenhöhe 105 m, Rotordurchmesser 90 m, Nennleistung 2 MW**

**Gemarkung, Flur, Flurstück:
Hollnich - 0009 - 61, Hollnich - 0009 - 62**

Ihr Antrag vom 23.12.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage des § 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes - Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BImSchG und § 10 BImSchG sowie den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 24.07.1985 (BGBl. I S. 1586) und Nr. 1.6, Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV, die vorgenannten Rechtsgrundlagen jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, und auf der Grundlage der beigefügten Antragsunterlagen entsprechend dem ebenfalls beigefügten "Verzeichnis der Anlagen zum Genehmigungsbescheid" erteilen wir Ihnen

die Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage (WKA)

- **entweder des Typs REpower MM92, Nabenhöhe 100 m, Rotordurchmesser 92,5 m, Nennleistung 2 MW,**
- **oder alternativ des Typs Vestas V 90, Nabenhöhe 105 m, Rotordurchmesser 90 m, Nennleistung 2 MW**

auf den Grundstücken Gemarkung Hollnich, Flur 9, Flurstücke Nrn. 61 und 62.

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides in Betrieb genommen wird. Zur Sicherstellung der Voraussetzungen des § 6 BImSchG ergeht die Genehmigung gemäß § 12 BImSchG mit den nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen. Auf die vor Baubeginn bzw. vor Inbetriebnahme der Anlage oder von Anlagenteilen insbesondere zu erfüllenden Nebenbestimmungen 1, 2.14, 2.23.1, 3.1.2, 3.1.3, 3.1.4, 3.2.2, 3.3.1, 3.3.2, 4.6, 4.7 und 5.13 weisen wir ausdrücklich hin.

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Bitburg-Prüm
BIC: MALADE51BIT
Volksbank Bitburg eG
Postbank Köln

BLZ 586 500 30 · Konto 141
IBAN DE08 5865 0030 0000 0001 41
BLZ 586 601 01 · Konto 2 010 000
BLZ 370 100 50 · Konto 2 345 1 – 503



Sprechzeiten:
montags - mittwochs: von 08:00 - 12:00 Uhr und von 14:00 - 16:00 Uhr
donnerstags: von 08:00 - 12:00 Uhr und von 14:00 - 18:00 Uhr
freitags: von 08:00 - 12:00 Uhr

Inhaltsverzeichnis der Nebenbestimmungen

	Seite
1. Allgemeines	2
2. Immissions- und Arbeitsschutz	2
3. Baurecht und Brandschutz	6
4. Naturschutz und Landschaftspflege	9
5. Luftverkehrsrecht	11
6. Straßenrecht	12
7. Wasserrecht	13

1. Allgemeines

Baubeginn und Inbetriebnahme der Anlage sind uns jeweils spätestens eine Woche vorher mit den beigefügten Vordrucken anzuzeigen.

2. Immissions- und Arbeitsschutz

- 2.1 Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsorte dürfen die dort genannten Immissionsrichtwerte (IRW) unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung nicht überschritten werden:

Immissionsort		IRW tags	IRW nachts
IP 9 (I)	Kesfelder Str. 9, 54597 Habscheid-Losenseifen	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 8 (H)	Kesfelder Str. 10, 54597 Habscheid-Hallert	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 2 (B)	Heckhuscheiderstr. 3, 54619 Heckhuscheid	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 3 (C)	Buchenweg 17, 54597 Habscheid-Hollnich	60 dB(A)	45 dB(A)

Die maßgeblichen Immissionsorte werden entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit einem Dorf- bzw. Mischgebiet zugeordnet.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm 98).

- 2.2 Die WKA ist so zu errichten und zu betreiben, dass der von ihr erzeugte Schalleistungspegel zur Nachtzeit zwischen 22:00 – 6:00 Uhr nachfolgend genannten Wert nicht überschreitet (ohne Berücksichtigung des Sicherheitszuschlags):

Typ REpower MM92, Nabenhöhe 100 m, Rotordurchmesser 92,5 m, Nennleistung 2 WM (Modus 1¹):

102,6 dB(A)

Alternativ:

Typ Vestas V 90, Nabenhöhe 105 m, Rotordurchmesser 90 m, Nennleistung 2 WM (Modus 2²):

100,2 dB(A)

Die WKA des Typs Vestas V 90 ist dabei auf die elektrische Leistung zu begrenzen, die sich bei einem Schalleistungspegel von 100,2 dB(A) im Modus 2 ergibt. Dieser Wert ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier (SGD Nord ReGA Trier), und uns vor Inbetriebnahme der WKA schriftlich mitzuteilen. Ein Betrieb der WKA über diese elektrische Leistungsbegrenzung hinaus ist nicht zulässig.

¹ leistungsreduzierter Nachtbetrieb mit maximal 1.880 kW_{el}; höchster Schalleistungspegel wird lt. Kurz-Prüfbericht WT 6934/08 bei 1.614 kW_{el} erreicht

² leistungsreduzierter Nachtbetrieb; siehe Kurz-Prüfbericht WT 5637/07

*geändert
mit Bes. Zed
vom 23.9.2013*

- 2.3 Die WKA darf keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit, beurteilt nach der E DIN 45681 vom Januar 1992, aufweisen.
- 2.4 Die WKA ist so zu errichten und zu betreiben, dass der von ihr an den maßgeblichen Immissionsorten (siehe 2.1) erzeugte Immissionsanteil an Geräuschen nachstehende Werte nicht überschreitet (ohne Berücksichtigung der Unsicherheit der Prognoseergebnisse):

35,0 dB(A)

- 2.5 Die WKA muss mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (z.B. Leistung und Drehzahl) versehen sein, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens drei Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlage ermöglicht.
- 2.6 Zum Zweck der Abnahme- oder Überwachungsmessung von Windkraftanlagen anderer Betreiber im Einwirkungsbereich ist die beantragte WKA in Abstimmung mit der SGD Nord ReGA Trier abzuschalten.
- 2.7 Die Schattenwurfprognose³ weist für die relevanten Immissionspunkte

IP 1 (A)	Heckhuscheiderstr. 1, 54619 Heckhuscheid
IP 2 (B)	Heckhuscheiderstr. 3, 54619 Heckhuscheid

eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d aus. An diesen Immissionspunkten müssen alle für die Programmierung der Abschaltvorrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden.

- 2.8 Die beantragte WKA ist so zu betreiben, dass der Immissionswert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten und darüber hinaus 30 Minuten pro Kalendertag an den relevanten Immissionsaufpunkten (siehe 2.7) bei Addition der Zeiten aller schattenwerfenden WKA nicht überschritten wird. Zur Erfüllung dieser Forderungen ist die WKA mit einer Abschaltautomatik auszurüsten und bei möglichen Schattenwurfzeiten außer Betrieb zu setzen.
- 2.9 Die ermittelten Daten zur Abschaltzeit sollen von der Steuereinheit über mindestens ein Jahr dokumentiert werden; entsprechende Protokolle sollen auf Verlangen von der zuständigen Behörde einsehbar sein.
- Zu beachten ist, dass sich die Zeitpunkte für Schattenwurf durch die Tatsache, dass das Kalenderjahr nicht exakt 365 Tage hat, jedes Jahr leicht verschieben. Daher muss ein auf dem realen Sonnenstand basierender Kalender Grundlage für die zeitgesteuerte Abschaltung sein.
- 2.10 Arbeitsmittel sind mit Schutzeinrichtungen auszustatten, die den unbeabsichtigten Zugang zum Gefahrenbereich von beweglichen Teilen verhindern oder die die beweglichen Teile vor dem Erreichen des Gefahrenbereiches stillsetzen. Die Schutzeinrichtungen
- müssen stabil gebaut sein;
 - dürfen keine zusätzlichen Gefährdungen verursachen;
 - dürfen nicht auf einfache Weise umgangen oder unwirksam gemacht werden können;
 - müssen ausreichend Abstand zum Gefahrenbereich haben;
 - dürfen die Beobachtung des Arbeitszyklus nicht mehr als notwendig einschränken;
 - müssen die für den Einbau oder Austausch von Teilen sowie für die Wartungsarbeiten erforderlichen Eingriffe möglichst ohne Demontage der Schutzeinrichtungen zulassen, wobei der Zugang auf den für die Arbeit notwendigen Bereich beschränkt sein muss.
- 2.11 Die Befehlseinrichtungen müssen so angeordnet und beschaffen sein oder gesichert werden können, dass ein unbeabsichtigtes Betätigen verhindert ist.

³ Windtest Grevenbroich GmbH, Frimmersdorfer Straße 73, 41517 Grevenbroich, vom 22.12.2010, Az.: SW10013B1